



**CDU-Stadtverordnetenfraktion
Flörsheim am Main**
Vorsitzender Marcus K. Reif
Marxheimer Straße 4
65439 Flörsheim am Main
Telefon: 06145 938168
Telefax: 06145 938169
Mobil: 0170 9018400

Marcus K. Reif · Marxheimer Straße 4 · 65439 Flörsheim am Main

An
Magistrat der Stadt Flörsheim am Main
Bürgermeister Michael Antenbrink
Bahnhofstraße 12
65439 Flörsheim am Main

Dienstag, 24. Dezember 2013

Widerspruch gegen Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung betreffend die Schließung der Verwaltungsstellen in Weilbach und Wicker

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Antenbrink,

wie Ihnen bekannt ist, hatte die Stadt Flörsheim am Main am 24.09.1971 einen Grenzänderungsvertrag mit der Gemeinde Weilbach geschlossen, nach dessen § 7 Abs. 4 in der seitherigen Gemeinde Weilbach eine örtliche Verwaltungsstelle belassen wird. Bereits am 17.09.1971 hatte die Stadt Flörsheim einen Grenzänderungsvertrag mit der Gemeinde Wicker geschlossen, nach dessen § 6 Abs. 3 in der seitherigen Gemeinde Wicker eine örtliche Verwaltungsstelle belassen wird. In dem Grenzänderungsvertrag betreffend die Gemeinde Weilbach wurde darüber hinaus in § 7 Abs. 5 sogar ausdrücklich vereinbart, dass die Stadt Flörsheim am Main die Verpflichtung, eine Verwaltungsstelle in Weilbach zu betreiben, auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen hat.

Da nach § 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGO der Gemeindevorstand nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung die laufende Verwaltung der Gemeinde zu besorgen hat, ist der Gemeindevorstand aufgrund dieser vertraglichen Verpflichtung, insbesondere nach dem grundlegenden Rechtsgrundsatz, dass Verträge einzuhalten sind, verpflichtet, im Rahmen der bereitgestellten Mittel eine örtliche Verwaltungsstelle in dem jeweiligen Ortsteil zu führen.

In den Grenzänderungsverträgen wurde in den genannten Verträgen darüber hinaus ausdrücklich vereinbart, dass die Sprechstunden der Verwaltungsstellen in den Ortsteilen nur im Benehmen mit den jeweiligen Ortsbeiräten geregelt werden können. Dies muss natürlich umso mehr für eine Schließung der Verwaltungsstellen gelten, da bei einer Schließung die Sprechstunden praktisch auf "Null" reduziert werden. Bekanntlich haben allerdings beide Ortsbeiräte der vorgelegten Drucksache widersprochen und damit eine Reduzierung der Sprechstunden durch Schließung der Verwaltungsstellen abgelehnt. Somit liegt auch das vertraglich vorgeschriebene Benehmen der Ortsbeiräte in beiden Ortsteilen zu einer Schließung der Verwaltungsstellen nicht vor. Auch aus diesem Grund sind die Verwaltungsstellen in den Ortsteilen beizubehalten, da eine Schließung dem geltenden Recht widerspricht.

Hinzu kommt, dass der Landrat des Main-Taunus-Kreises mit Verfügung vom 25.11.1971 die aufsichtsrechtlich genehmigten Verträge an den Magistrat der Stadt Flörsheim übersandt und den Magistrat der Stadt Flörsheim angewiesen hat, Weiteres zu veranlassen. Hierzu gehören natürlich auch die Einrichtung und das Betreiben der Verwaltungsstellen in den Ortsteilen.

Nach § 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGO hat der Gemeindevorstand die Weisungen der Aufsichtsbehörde auszuführen. Der Landrat des Main – Taunus – Kreises ist Aufsichtsbehörde für die Stadt Flörsheim. Der Gemeindevorstand der Stadt Flörsheim am Main ist daher verpflichtet, die geschlossenen Verträge wie



**CDU-Stadtverordnetenfraktion
Flörsheim am Main**
Vorsitzender Marcus K. Reif
Marxheimer Straße 4
65439 Flörsheim am Main
Telefon: 06145 938168
Telefax: 06145 938169
Mobil: 0170 9018400

sie vom Landrat als Aufsichtsbehörde genehmigt wurden und entsprechend dessen Weisung weiterhin zu erfüllen.

Mit der Aufhebung der Verwaltungsstellen in Weilbach und Wicker würde der Gemeinde-vorstand daher gegen die Weisung der Aufsichtsbehörde verstoßen und somit pflichtwidrig handeln. Die Pflichtwidrigkeit des Handelns läge überdies darin, dass die Stadt Flörsheim am Main gegen das in den § 7 Abs. 4 (Weilbach) bzw. § 6 Abs. 3 (Wicker) des jeweiligen Grenzänderungsvertrages vereinbarte, geltende Recht verstieße und sich vertragswidrig verhalten würde.

Wie Ihnen ebenfalls bekannt ist, hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2013 der Drucksache XVII/0249-D und damit einer Schließung der Verwaltungsstellen in Weilbach und Wicker zum 31.12.2013 zugestimmt.

Wie aufgezeigt würde eine Schließung der Verwaltungsstellen allerdings gegen das geltende Recht verstoßen. Verletzt ein Beschluss der Gemeindevertretung das Recht, so muss der Bürgermeister diesem Beschluss widersprechen (§ 63 Abs. 1 Satz 1 HGO).

Da der Beschluss zur Auflösung der Verwaltungsstelle zum Einen ein Vertragsbruch ist und zum Anderen ein Verstoß gegen eine Weisung der Aufsichtsbehörde vorliegt, müssen Sie, als Bürgermeister der Stadt Flörsheim am Main, diesem Beschluss unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen nach Beschlussfassung widersprechen, da Sie sich ansonsten einer Dienstpflichtverletzung schuldig machen würden.

Damit eine solche Dienstpflichtverletzung Ihrerseits vermieden wird, erlauben wir uns freundlich, Sie auf diese Umstände aufmerksam zu machen, damit gerade im Hinblick auf die Kürze der für den Widerspruch möglichen Zeit Ihnen und der Stadt Flörsheim am Main keine Nachteile entstehen.

Vorsorglich erlauben wir uns Ihnen mitzuteilen, dass Abschriften dieses Schreibens an den Landrat des Main-Taunus-Kreises sowie den Innenminister des Lande Hessen übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Marcus K. Reif
Fraktionsvorsitzender

Steffen Bonk
Fraktionsgeschäftsführer

Michael Bayer
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Frank Neugebauer
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Thomas Schmidt
Stadtverordneter

Christopher Willmy
Stadtverordneter